



# AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 29.05.2002

Nr. 7

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung von Sparkassenbüchern
2. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers gem. § 112 Abs. 3 GO für das Geschäftsjahr 2000
3. Versteigerung von Fundsachen
4. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
5. Öffentliche Auslegung des Fluchtlinienplanes Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz)
6. Öffentliche Auslegung der Fluchtlinienpläne Nrn. 16 a, 31, 213, 406 und 448 der Stadt Moers (Homburger Straße/Essenberger Straße)
7. Satzungsbeschluss zu den Fluchtlinienplänen Nrn. 374, 375, und 376 der Stadt Moers, Margarethenstraße in Moers-Vinn
8. Satzungsbeschluss/Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße) sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 und der Fluchtlinienpläne Nrn. 121 und 379
9. Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße)
10. Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen)
11. Öffentliche Auslegung zum Rahmenbetriebsplan des Bergwerkes West

## **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 785 984** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vor-

lage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.05.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

## **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Xanten der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **350 279 393** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 30.04.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

## **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Veen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **304 004 762** und **304 012 617** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 30.04.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

## **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 830 149** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 30.04.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Eick-West der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **332 047 612** und **332 080 024** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 22.05.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Menzelen-West der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **303 023 380** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 22.05.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 162 681** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 22.05.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2000**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2000 liegt gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) von

Montag, dem 03. Juni 2002 bis einschl.  
Montag, dem 10. Juni 2002

im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 322a, zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, den 22.05.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Viefers  
Städt. Verwaltungsdirektor

### **BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**

#### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, dem 14.06.2002, findet um 10.00 Uhr auf dem Platz am Königlichen Hof eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten.

Versteigert werden u.a.

Fahrräder, Armbanduhren, Schmuck, Regenschirme, Brillen, Textilien und Handys.

Verlierer können ihre Eigentumsansprüche bis zum 13.06.2002, 12.00 Uhr, Unterwallstr.9, Zi. 213, geltend machen.

Moers, den 23.04.2002

Hofmann  
Bürgermeister

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers**

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich anerkannt.

SCI Moers Gemeinnützige Gesellschaft für Einrichtungen und Betriebe sozialer Arbeit GmbH (SCI gGmbH)  
Kirschenallee35  
47443 Moers

Anerkannt am 25.04.2002

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 KJH nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 22.5.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
Erster Beigeordneter

**BEKANNTMACHUNG****Fluchtlinienplan Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz)**

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.12.2001** beschlossen:

1. die Aufstellung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz) gem. § 2 BauGB,
2. den Fluchtlinienplan Nr. 482 der Stadt Moers mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Fluchtlinienplan Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg (Karlsplatz) mit Begründung, liegt in der Zeit

**vom 6. Juni bis einschließlich 5. Juli 2002**

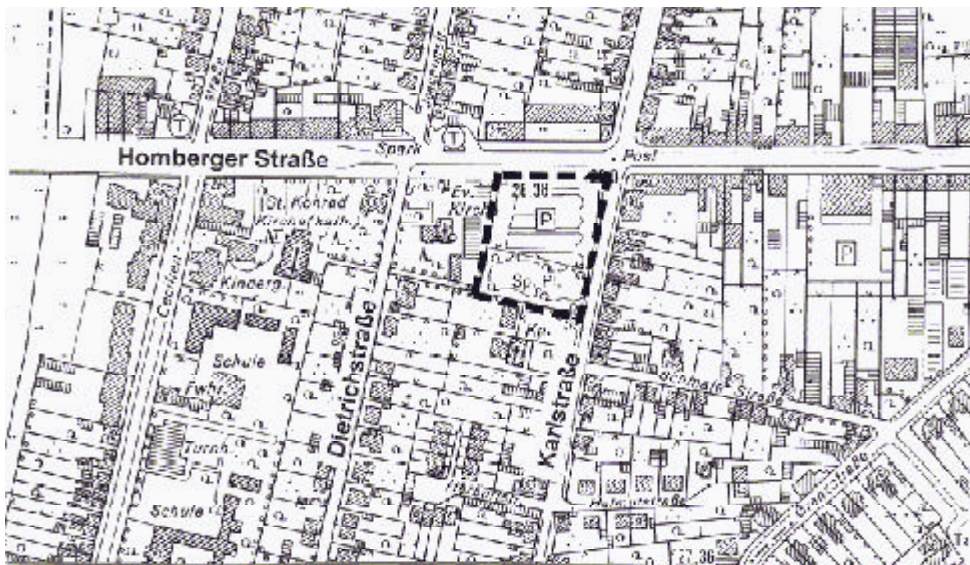
im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor



Moers, den 21.05.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Technischer Dezernent

**BEKANNTMACHUNG****Fluchtlinienpläne Nrn. 16a, 31, 213, 406 und 448 der Stadt Moers (Homberger Straße / Essenberger Straße)**

- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **08.05.2002** beschlossen:
1. gemäß § 2 (4) i.V.m. § 2 (1) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 213, 406 und 448,
  2. gemäß § 2 (1) i.V.m. § 2 (4) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung der Straßen- und Baufluchtlinien des Fluchtlinienplanes Nr. 31 nördlicher und südlicher Teil entlang der Homberger Straße und der Essenberger Straße,
  3. gemäß § 2 (1) i.V.m. § 2 (4) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung der Straßen- und Baufluchtlinien des Fluchtlinienplanes Nr. 16a entlang der Essenberger Straße,
  4. gemäß § 3 (1) BauGB auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten,
  5. gemäß § 3 (2) BauGB die aufzuhebenden Fluchtlinienpläne Nrn. 16a, 31, 213, 406 und 448 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Die Fluchtlinienpläne Nrn. 16a, 31, 213, 406 und 448 der Stadt Moers mit Begründung liegen in der Zeit vom

6. Juni bis einschließlich 5. Juli 2002

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

montags bis		
mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Gemarkung Moers Flur 6, 7 und 10

Der Bereich der betroffenen Fluchtlinienpläne, für die die Aufstellung bzw. Teilaufhebung beschlossen wurde, geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 21.05.2002

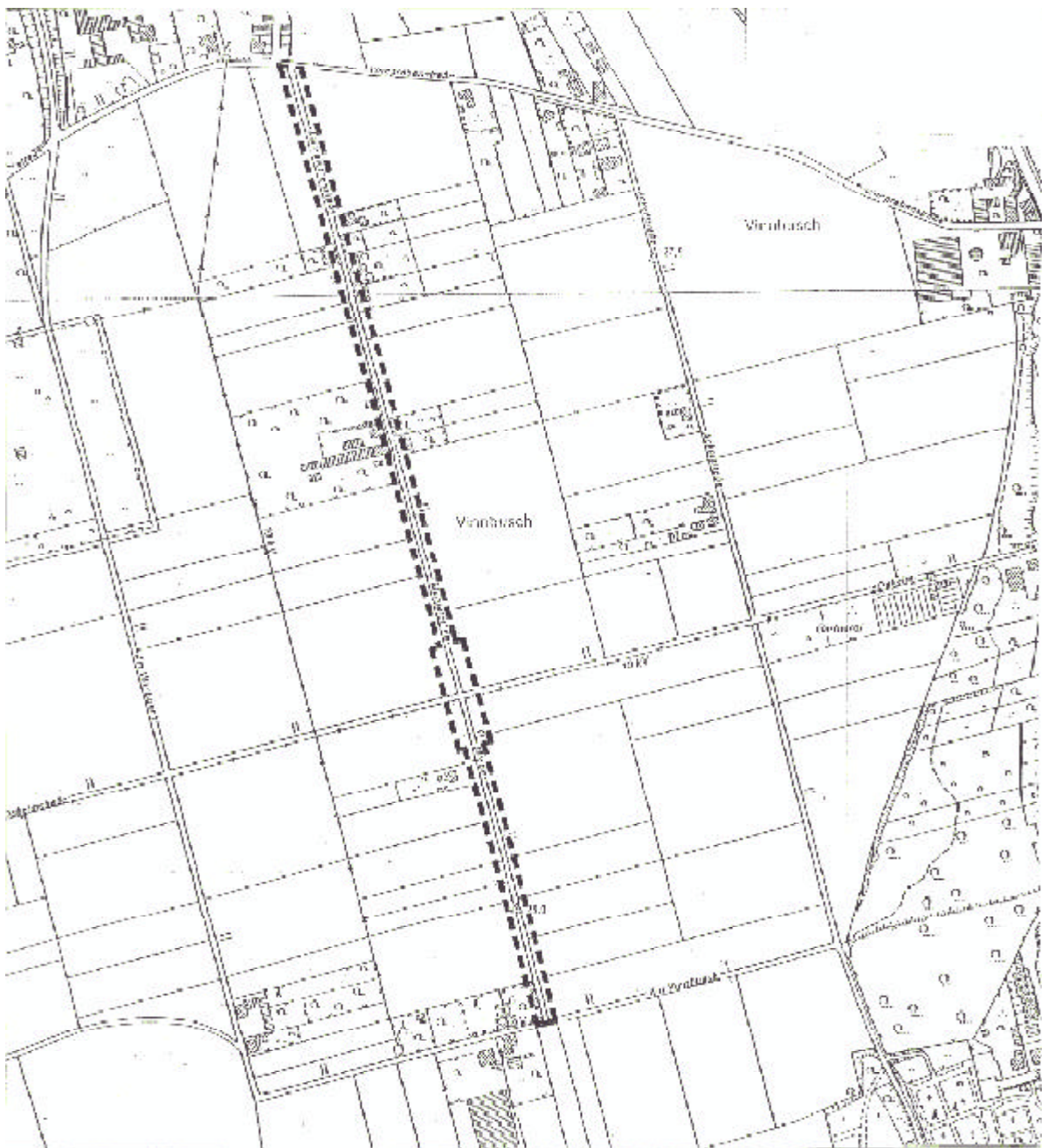
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Technischer Dezernent

**BEKANNTMACHUNG****Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 374, 375 und 376 der Stadt Moers,  
Margarethenstraße in Moers-Vinn****vom 21.05.2002**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **08.05.2002** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 374, 375 und 376

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der Aufhebungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Fluchtlinienpläne Nrn. 374, 375 und 376 und die Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

### Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Aufhebung der Fluchtlinienpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **08.05.2002** als Satzung beschlossene Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 374, 375 und 376, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 21.05.2002

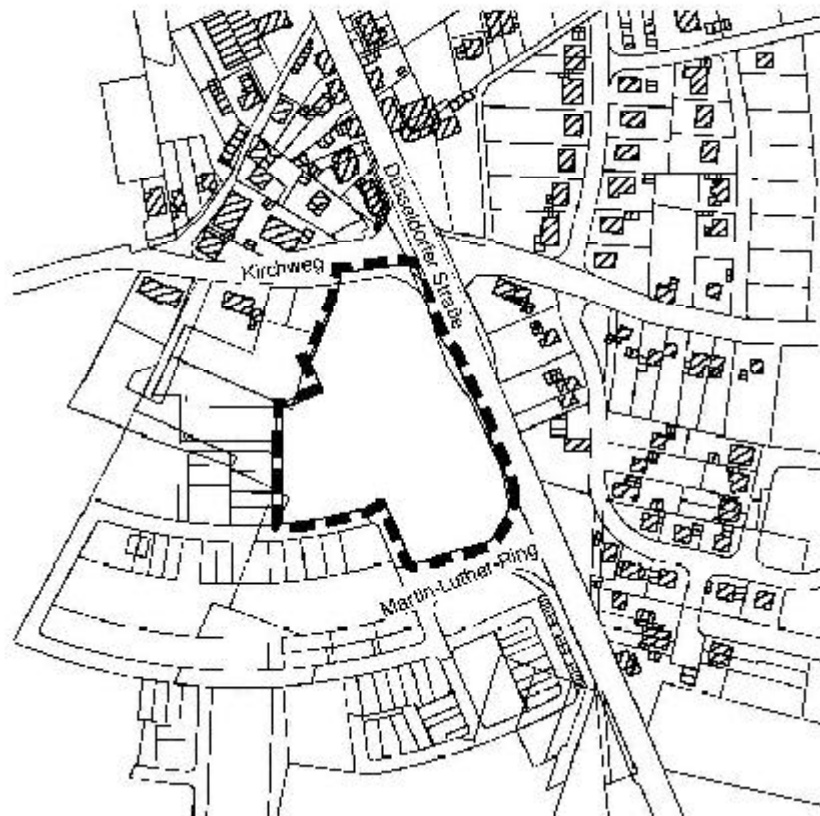
Hofmann  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS****Inkrafttreten****des Bebauungsplanes Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße)  
sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 und der  
Fluchtlinienpläne Nrn. 121 und 379****vom 21.05.2002**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **20.03.2002** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 360 und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 in Kraft.

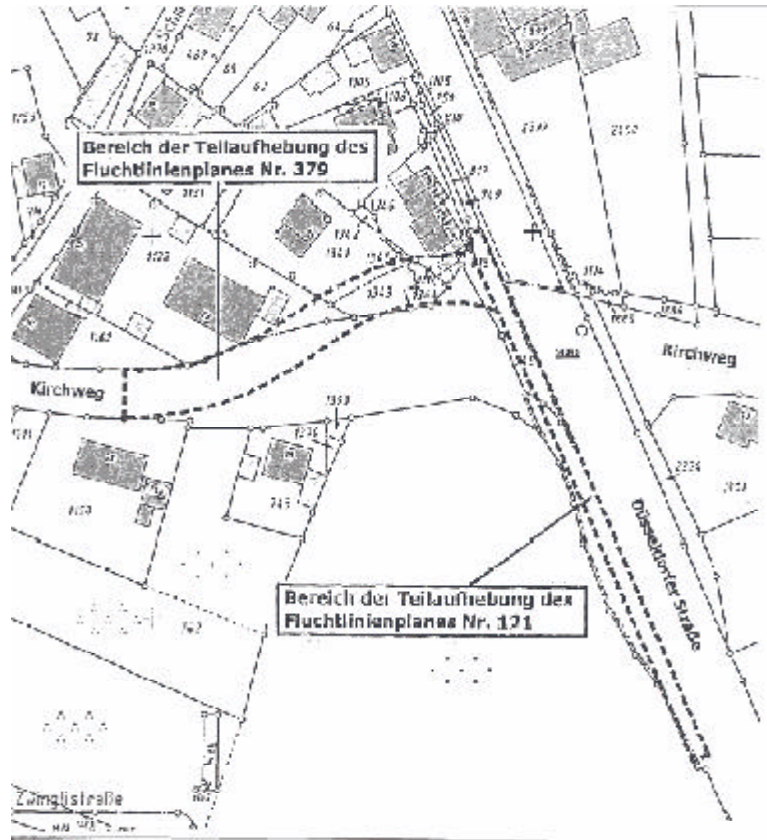
Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Moers für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 121 und 379 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 121 und 379 in Kraft.

Der Aufhebungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 360 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan als Anlage liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.  
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-

ten dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 360, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 21.05.2002

Hofmann  
Bürgermeister



**68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim  
( Jan-Hus-Straße / Düsseldorfer Straße )**

**Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Wortlaut der Genehmigung:

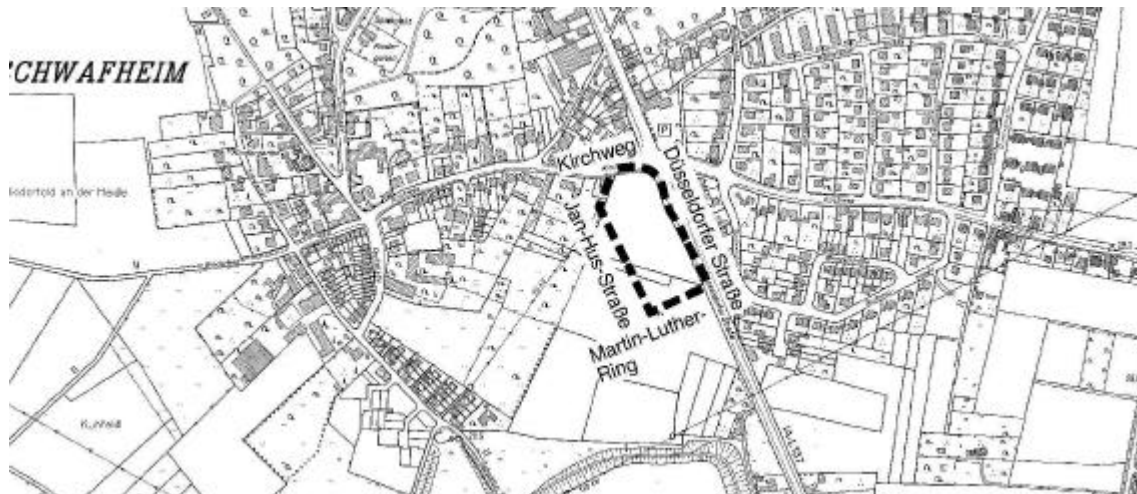
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2002 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 07.05.2002

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.2-11.27 (Moe 68)

Im Auftrag  
gez. Gerhardt

**Änderungsbereich:** Kirchweg, Düsseldorfer Straße, Martin-Luther-Ring, Jan-Hus-Straße



**Hinweise**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 21.05.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Technischer Dezernent

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen)

### Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2002 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 02.05.2002

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.2-11.27 (Moe 69)

Im Auftrag  
gez. Gerhardt

**Änderungsbereich:** Moersbach, Theodor-Heuss-Straße, Hermann-Vennemann-Straße, Eickschenweg



**Hinweise**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 21.05.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Technischer Dezernent

**BEKANNTMACHUNG**

Die Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne hat für die weitere Förderung von ca. 60 Mio. t Steinkohle im Bergwerk West bis Ende 2019 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a Satz 1 Bundesberggesetz beantragt.

Die Förderung soll in den geologischen Lagerstättenbereichen Issumer Horst, Lintforter Staffel, Rossenrayer Horst und Rheinberger Staffel in mehreren Baufeldern erfolgen. Die Umweltverträglichkeitsstudie befasst sich mit möglichen Einwirkungen auf das Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg sowie der Gemeinden Alpen, Issum, Rheurdt. Für den Planzeitraum sind durch den vorgesehenen Abbau folgende Senkungen zu erwarten: Bereich Dachsbruch ca. 1,0 m, Bereich westlich Altfeld ca. 3,0 m, Bereich Saalhoff ca. 7,5 m, Bereich nördlich Alpsray ca. 4,5 m, Bereich Annaberg ca. 5,5 m, Bereich östlich Rayen ca. 2,5 m, Bereich östlich Kamp-Lintfort ca. 2,0 m.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekanntgemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **10. Juni – 09. Juli 2002** während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
freitags	8.00 – 14.00 Uhr	

sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund in der Bücherei zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **06. August 2002** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 16.05.2002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag  
gez. Milk

Moers, den 21.05.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Technischer Dezernent